

Sanierungsfall Strafrecht

Die Vorarbeiten für das neue Strafrecht, das 2007 in Kraft getreten ist, gehen auf die 1980er-Jahre zurück. Die Verhältnisse damals unterscheiden sich von den heutigen deutlich: Die Zahl der Gewaltdelikte hat inzwischen stark zugenommen, ebenso die Gewaltbereitschaft vor allem von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Zusammensetzung der Straftäter hat sich verändert, und schliesslich verlangt die Öffentlichkeit einen möglichst risikofreien Strafvollzug, der gleichzeitig kostengünstig sein soll.

Teilbedingte Strafe eingeführt

Die eidgenössischen Räte gingen offensichtlich von anderen Vorstellungen aus. Man stellte sich auf den Standpunkt, dass Freiheitsstrafen mehr schaden als nützen. Das Strafrecht lässt denn auch kürzere Freiheitsstrafen nur

noch in Ausnahmefällen zu. Die Möglichkeit der bedingten Strafe wurde ausgedehnt und die teilbedingte Strafe eingeführt. Dies hat zur Folge, dass es selbst bei Gewalt- und Sexualdelikten nicht mehr zu längeren Freiheitsstrafen kommt.

Kooperative Täter vor Augen

Beim Strafvollzug hatte der Gesetzgeber offenbar in erster Linie den einsichtigen, lernfähigen, kooperativen Täter vor Augen, der wieder in die schweizerische Gesellschaft eingegliedert werden kann. Zwar wird der grösste Teil der Täter nach Verbüssen der Strafe wieder in die Freiheit entlassen. Es ist deshalb wichtig, dass sie während des Strafvollzugs befähigt werden, nach ihrer Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Dies liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Allerdings ist heute ein Grossteil der Gefangenen mit einer Vielzahl von Problemfeldern und Risikofaktoren belastet. Es ist eine Illusion zu glauben, der Strafvollzug könne hier jahrelange Fehlentwicklungen einfach beheben. Zudem kann die Wiedereingliederung bei ausländischen Tätern, die unser Land verlassen müssen, kein Vollzugsziel sein.

Neu, aber zu wenig praxisnah

Das neue Strafgesetz entspricht den heutigen Entwicklungen und Erwartungen nicht mehr und ist wenig praxisnah. Das Parlament hat zwar nachträgliche Korrekturen eingefügt. Entstanden ist jedoch ein Flickwerk, das insgesamt nicht befriedigt. Eingespielte und schlanke Abläufe wurden durch neue Zuständigkeiten und Verfahren ersetzt, die angeblich rechtsstaatlich besser sind.

Eine Rückkehr zum alten System oder eine Totalrevision dürften jedoch gegenwärtig kaum mehrheitsfähig sein. Wo im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbesserungen erzielt werden können, besteht jedoch dringender Handlungsbedarf. Dies gilt für die schnelle Rückversetzung in den Strafvollzug, wenn gegen Bewährungsauflagen verstossen wird. Zudem können auch kurze Freiheitsstrafen sinnvoll sein und die Chance bieten, eine negative Entwicklung zu unterbrechen. Bei schweren Delikten sind Sanktionen notwendig, die vom Täter und der Gesellschaft als gerechter, spürbarer Eingriff empfunden werden.

Besonders stossend ist zudem die Entfernung von Einträgen über Vorstrafen bei Erwachsenen und Jugendlichen. Diese Informationen sind für die Beurteilung der

Gefährlichkeit eines Straftäters wichtig und müssen den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen.

Die Politik muss handeln. Wenn das staatliche Strafen und die diesbezüglichen Erwartungen der Bevölkerungen zu stark auseinanderklaffen, besteht sonst die Gefahr, dass das Volk das Vertrauen in den Rechtsstaat verliert.



Karin Keller-Sutter

Karin Keller-Sutter, Regierungsrätin
Vorsteherin Sicherheits- und Justiz-
departement
des Kantons St. Gallen
